

# Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Kreuzlingen

## § 1

Plenarsitzungen

Plenarsitzungen werden durch das Präsidium unter Mitteilung der Traktanden einberufen, wenn die Geschäfte es verlangen.

Auf schriftlich begründeten Antrag eines Berufsrichters oder einer Berufsrichterin oder eines nebenamtlichen Richters oder einer nebenamtlichen Richterin ordnet das Präsidium eine Plenarsitzung unter Angabe der Gründe an.

## § 2

Konstituierende  
Plenarsitzung

Vor jeder neuen Amtsperiode führt das Gericht eine Plenarsitzung mit den für die neue Amtsperiode gewählten Berufs- und nebenamtlichen Richtern und Richterinnen durch. Der leitende Gerichtsschreiber oder die leitende Gerichtsschreiberin nimmt mit beratender Stimme teil und führt Protokoll.

Das Plenum wählt den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, den leitenden Gerichtsschreiber oder die leitende Gerichtsschreiberin sowie den Informatikbeauftragten oder die Informatikbeauftragte für die neue Amtsperiode.

Das Plenum genehmigt den von den Berufsrichtern festgelegten Beschäftigungsgrad und den Geschäftsführungsanteil des Präsidiums, sowie den Geschäftsführungsanteil des leitenden Gerichtsschreibers oder der leitenden Gerichtsschreiberin. Es legt die Spruchkörper des Gerichts, die Sitzungstage und die Grundsätze der Fallverteilung unter den Berufsrichtern fest.

Die Beschlüsse werden im Anhang festgehalten.

## § 3

Wahlen

Die Wahlen erfolgen offen.

## § 4

Aufgabenverteilung  
der Berufsrichter

Jeder Berufsrichter und jede Berufsrichterin beurteilt alle Arten von Prozessen. Er oder sie führt nach Massgabe der Fallverteilung den Vorsitz des Bezirksgerichts in Fünferbesetzung und einer von zwei Abteilungen in Dreierbesetzung. Er oder sie amtet in allen Fällen als Einzelrichter oder Einzelrichterin.

## § 5

Nebenamtliche  
Richter und  
Ersatzrichter

Die nebenamtlichen Richter und Richterinnen sind ordentliche Mitglieder des Bezirksgerichts in Fünferbesetzung und von einer Abteilung des Bezirksgerichts in Dreierbesetzung.

Die Ersatzrichter und Ersatzrichterinnen werden bei Verhinderung der nebenamtlichen Richter und Richterinnen eingesetzt. Jeder Ersatzrichter und jede Ersatzrichterin ist für mindestens zwei Sitzungen pro Jahr einzusetzen.

## § 6

Genehmigung und  
Publikation

Diese Geschäftsordnung und der Anhang bedürfen der Genehmigung durch das Obergericht und sind im Internet zu publizieren.

erlassen an der Plenarsitzung vom 6. Mai 2020,

vom Obergericht des Kantons Thurgau genehmigt mit Entscheid vom 19. Mai 2020